



70
1952 - 2022

Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

7. – 18. März 2022

Falls Sie an einem Termin vor dem Gerichtshof oder dem Gericht teilnehmen möchten, erkundigen Sie sich bitte vorher bei uns über die angesichts der Covid-19-Pandemie aktuell geltenden Voraussetzungen für den Zugang zu den Gebäuden des Gerichtshofs und des Gerichts.

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Montag, 7. März 2022

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-69/21 Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Abschiebung – Medizinisches Cannabis)

Gesundheitliche Probleme als etwaiges Abschiebungshindernis

Ein russischer Staatsangehöriger, der in den Niederlanden vergeblich um Asyl bzw. subsidiären Schutz ersucht hat und deswegen ausreisepflichtig ist, macht vor dem Bezirksgericht Den Haag geltend, dass die Ausreisepflicht wegen ernsthafter gesundheitlicher Probleme ausgesetzt und ihm ein Aufenthaltsrecht zuerkannt werden müsse.

Der Betroffene leidet an einer seltenen Form von Blutkrebs und wird deswegen in den Niederlanden zwecks Schmerzbekämpfung mit medizinischem Cannabis behandelt. In Russland ist medizinisches Cannabis nicht legal erhältlich. Da dort auch keine alternativen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen, würde die Schmerztherapie im Fall der Rückkehr enden.

Das Bezirksgericht hat den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der EU-Grundrechte-Charta und der Rückführungsrichtlinie 2008/115 ersucht.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Dienstag, 8. März 2022

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-213/19 Kommission / Vereinigtes Königreich (Bekämpfung von Betrug durch Unterbewertung)

Eigenmittel der EU – Ordnungsgemäße Erhebung von Zöllen

Nach Ansicht der Kommission hat das Vereinigte Königreich von November 2011 bis Oktober 2017 hinsichtlich bestimmter Einfuhren von Textilien und Schuhen aus China nicht die korrekten Zollbeträge in die Buchführung aufgenommen und folglich der EU nicht den korrekten Betrag an traditionellen Eigenmitteln und Mehrwertsteuereigenmitteln zur Verfügung gestellt. Außerdem habe es der Kommission nicht alle Informationen übermittelt, die sie für die Bestimmung der Verluste an traditionellen Eigenmitteln benötigte. Die Kommission hat deswegen eine Vertragsverletzungsklage gegen das Vereinigte Königreich vor dem Gerichtshof erhoben.

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 9. September 2021 dem Gerichtshof vorgeschlagen, der Klage weitgehend stattzugeben.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 8. März 2022

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-205/20 Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld (Unmittelbare Wirkung)

Arbeitnehmerentsendung – Sanktionen bei Meldeverstößen

Das österreichische Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz sieht vor, dass die Entsendung bzw. Überlassung von Arbeitnehmern nach Österreich bei den Behörden anzumelden ist und bestimmte Unterlagen bereitgehalten werden müssen. Verstöße werden mit Sanktionen geahndet.

Auf Ersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark hat der Gerichtshof mit Beschluss vom 19. Dezember 2019 ([C-645/18](#), Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld) die Entsenderichtlinie 2014/67 ausgelegt. Unter Verweis auf sein Urteil Maksimovic u. a. vom 12. September 2019 ([C-64/18](#), [C-140/18](#), [C-146/18](#) und [C-148/18](#)) hat der Gerichtshof die Richtlinie (Artikel 20) dahin ausgelegt, dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, die für den Fall der Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf die Meldung von Arbeitnehmern und die Bereithaltung von Lohnunterlagen die Verhängung hoher Geldstrafen vorsieht, (i) die einen im Vorhinein festgelegten Betrag nicht unterschreiten dürfen, (ii) die je betroffenem Arbeitnehmer kumulativ und ohne Beschränkung verhängt werden und (iii) zu denen im Fall der Abweisung einer gegen das Straferkenntnis erhobenen Beschwerde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20 % der verhängten Strafe hinzutritt.

Das Landesverwaltungsgericht hat den Gerichtshof nun erneut um Vorabentscheidung ersucht, weil der österreichische Gesetzgeber noch keine neue Regelung geschaffen habe. Es möchte wissen, ob das in der Richtlinie aufgestellte und vom Gerichtshof ausgelegte Erfordernis der Verhältnismäßigkeit von Sanktionen unmittelbar anwendbar ist. Sollte dem nicht so sein, möchte es wissen, ob die Gerichte und Behörden im Rahmen der unionsrechtskonformen Auslegung der bisherigen österreichischen Regelung die vom Gerichtshof festgelegten Verhältnismäßigkeitskriterien beachten können und müssen.

Generalanwalt Bobek hat in seinen Schlussanträgen vom 23. September 2021 dem Gerichtshof vorgeschlagen, dem in der Richtlinie aufgestellten Erfordernis der Verhältnismäßigkeit der Sanktionen unmittelbare Wirkung zuzusprechen. Die nationalen Gerichte und Behörden müssten erforderlichenfalls die anwendbaren innerstaatlichen Vorschriften um die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs festgelegten Kriterien des Verhältnismäßigkeitserfordernisses ergänzen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 8. März 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am **Gerichtshof** in der **Rechtssache C-391/20 Boriss Cilevičs u.a.**

Lettisch als verpflichtende Unterrichtssprache an lettischen Hochschulen

2018 wurde das lettische Hochschulgesetz dahingehend geändert, dass Studienprogramme an allen lettischen Hochschulen grundsätzlich auf Lettisch unterrichtet werden müssen. Nur in bestimmten Ausnahmefällen darf in einer Fremdsprache unterrichtet werden. Diese Regelung trat 2019 in Kraft, wobei für bereits laufende Studiengänge eine Übergangsregelung bis Ende 2022 gelten sollte.

Eine Reihe von Abgeordneten des lettischen Parlaments ist der Ansicht, dass diese sprachlichen Vorgaben gegen die lettische Verfassung und gegen EU-Recht verstoßen, da die Rechte der privaten Hochschulen (davon gibt es in Lettland zwei) und der dort Lehrenden und Studierenden dadurch übermäßig eingeschränkt würden.

Nachdem der lettische Verfassungsgerichtshof bereits festgestellt hat, dass die streitige Regelung gegen die lettische Verfassung verstoße, hat er den EuGH um Klärung ersucht, ob die Regelung mit EU-Recht vereinbar ist.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Dienstag, 8. März 2022

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof (Große Kammer)** in der **Rechtssache C-100/21 Daimler (Haftung des Herstellers von Fahrzeugen mit Abschaltvorrichtung)**

Thermofenster – Nutzungsanrechnung

Der Käufer eines gebrauchten Mercedes C 220 CDI, der mit einem sog. Thermofenster ausgestattet ist (d.h. bei kühleren Außentemperaturen wird die Abgasrückführung reduziert), verlangt vor dem Landgericht Ravensburg von der Daimler AG Schadensersatz in Höhe des Kaufpreises

unter etwaiger Anrechnung einer Nutzungsentschädigung. Im Gegenzug würde er den Wagen an Daimler übergeben.

Das Landgericht Ravensburg hält das Thermofenster nach vorläufiger Würdigung für eine unzulässige Abschaltvorrichtung, da es lediglich den Verschleiß des Motors verhindern solle. Ein sittenwidriges Verhalten der Daimler AG werde indessen zu verneinen sein, da nicht auszuschließen sein werde, dass sie nicht bewusst auf die Schädigung potenzieller Erwerber abgezielt habe.

Vor diesem Hintergrund hat das Landgericht dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen zu den Voraussetzungen und dem Umfang einer Haftung für fahrlässiges Verhalten zur Vorabentscheidung vorgelegt. Es möchte insbesondere wissen, ob ein Verstoß gegen ein den Einzelnen schützendes Gesetz vorliegt und ob bzw. wie Nutzungsvorteile anzurechnen sind.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 9. März 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-245/21 und C-248/21 Bundesrepublik Deutschland (Behördliche Aussetzung der Überstellungsentscheidung)

Dublin-III: Zuständigkeit für die Prüfung von Asylanträgen – Covid-19-Pandemie

Das deutsche Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte die Asylanträge mehrerer Iraner und eines (nach eigenen Angaben) Nigerianers als unzulässig ab, weil sie über Italien in die EU eingereist seien und somit nach der Dublin-III-Verordnung Italien für die Prüfung ihrer Anträge zuständig sei. Das Bundesamt ordnete zudem ihre Abschiebung nach Italien an, das sich zu ihrer Übernahme bereit erklärt hatte. Infolge der Covid-19-Pandemie wurde die Abschiebung jedoch bis auf weiteres ausgesetzt.

Die von den Betroffenen angerufenen Verwaltungsgerichte sind der Auffassung, dass die Zuständigkeit für die Prüfung der Asylanträge

mittlerweile auf Deutschland übergegangen sei, weil die in der Dublin-III-Verordnung vorgesehene 6-Monatsfrist für die Überstellung verstrichen sei. Die pandemiebedingte Aussetzung der Abschiebung habe nicht zu einer Unterbrechung der Frist geführt.

Das vom Bundesamt angerufene Bundesverwaltungsgericht hat den Gerichtshof um Auslegung der Dublin-III-Verordnung ersucht. Es möchte wissen, ob die Überstellungsfrist durch die pandemiebedingte Aussetzung der Abschiebung unterbrochen wurde (siehe auch Pressemitteilung des BVerwG [Nr. 6/2021](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

[Weitere Informationen C-245/21](#)

[Weitere Informationen C-248/21](#)

Donnerstag, 10. März 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-177/20 „Grossmania“

Nießbrauchsrechte an Grundstücken in Ungarn

Die ungarische Handelsgesellschaft Grossmania (der Staatsbürger anderer Mitgliedstaaten angehören) hielt Nießbrauchsrechte an Grundstücken in Ungarn. 2013 führte Ungarn jedoch eine gesetzliche Regelung ein, nach der nur nahe Angehörige des Eigentümers ein Nießbrauchsrecht halten dürfen. Die Rechte von Grossmania wurden daher im Grundbuch gelöscht. Gegen diese Löschung legte Grossmania keinen Rechtsbehelf ein.

Ein von anderen Betroffenen angerufenes ungarisches Gericht ersuchte den Gerichtshof um Vorabentscheidung über die Vereinbarkeit der fraglichen Regelung mit dem Unionsrecht. Mit Urteil vom 6. März 2018 stellte der Gerichtshof fest, dass sie eine mittelbar diskriminierende Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstelle, die nicht gerechtfertigt sei (Urteil SEGRO und Horváth, siehe auch Pressemitteilung [Nr. 25/18](#)).

Grossmania beantragte daraufhin die Wiedereintragung ihrer Nießbrauchsrechte, was die zuständigen Behörden jedoch ablehnten. Gegen diese Ablehnung hat Grossmania Klage vor einem ungarischen Gericht erhoben.

Dieses möchte vom Gerichtshof wissen, ob ein Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine nationale Vorschrift für unionsrechtswidrig erklärt worden ist, der Anwendung der betreffenden Vorschrift auf Sachverhalte entgegensteht, die mit denjenigen, die Anlass zu dem Urteil gaben, vergleichbar, jedoch nicht identisch sind.

Generalanwalt Tanchev hat in seinen Schlussanträgen vom 16. September 2021 dem Gerichtshof vorgeschlagen, diese Frage zu bejahen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 10. März 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-519/20 Landkreis Gifhorn

Abschiebehaft

Das Amtsgericht Hannover hat darüber zu entscheiden, ob ein Pakistani, der nach Pakistan abgeschoben werden sollte, rechtmäßig in Abschiebehaft in der Justizvollzugsanstalt Hannover, Abteilung Langenhagen, genommen wurde. Diese Abteilung befindet sich auf einem eigenen Gelände und steht grundsätzlich in keinem räumlichen Zusammenhang zu einer Strafhaftanstalt. Allerdings wurden während eines kurzen Zeitraums in einem der drei Häuser der Abteilung Strafgefangene untergebracht. Eine Begegnung zwischen Abschiebe- und Strafgefangenen war zwar ausgeschlossen, jedoch wurden sie von demselben Personal betreut.

Das Amtsgericht hat angesichts der Gefahr, dass Abschiebebefangene vom Personal genauso oder ähnlich wie Strafgefangene behandelt wurden, Zweifel, dass die Abteilung Langenhagen während dieses Zeitraums – wie vom Unionsrecht grundsätzlich verlangt – als spezielle Hafteinrichtung angesehen werden konnte.

Es hat den EuGH um Klärung ersucht, ob ein nationales Gericht im Einzelfall selbständig prüfen muss, ob die Voraussetzungen für ein Abweichen von dem in der Rückführungsrichtlinie 2008/15 aufgestellten Erfordernis der Unterbringung in einer speziellen Hafteinrichtung tatsächlich vorliegen. Außerdem möchte es wissen, ob die

Rückführungsrichtlinie der deutschen Gesetzesänderung entgegensteht, wonach die Unterbringung von Abschiebegefangenen in einer Justizvollzugsanstalt bis zum 1. Juli 2022 erlaubt ist. Ferner bittet es um Präzisierung, welche Kriterien eine „spezielle Hafteinrichtung“ erfüllen muss.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 25. November 2021 u.a. die Ansicht vertreten, dass eine nationale Regelung, die für die Dauer von drei Jahren die Inhaftierung von abzuschiebenden Drittstaatsangehörigen in Justizvollzugsanstalten erlaube, die vom Unionsgesetzgeber festgelegten Voraussetzungen für eine Notlage nicht erfülle. Die Justizbehörden müssten in jedem Einzelfall prüfen können, ob die Umstände, die die Anerkennung einer Notlage gerechtfertigt hätten, noch vorliegen.

Weitere Informationen

Donnerstag, 10. März 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-101/18 Österreich / Kommission

Ungarische Beihilfen für Erweiterung des Atomkraftwerks Paks II

Mit Beschluss vom 6. März 2017 genehmigte die Kommission staatliche Beihilfen Ungarns für den Bau von zwei neuen Kernreaktoren im Atomkraftwerk Paks II. Zuvor hatte Ungarn Verpflichtungszusagen gemacht, um Wettbewerbsverzerrungen zu begrenzen (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/17/464](#)).

Österreich hat diese Genehmigung vor dem Gericht der EU angefochten. Es macht u.a. geltend, dass es an dem erforderlichen gemeinsamen Interesse fehle, dass ein Vergabeverfahren hätte durchgeführt werden müssen und dass die Beihilfen zu unverhältnismäßigen Wettbewerbsverzerrungen führen.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem Gericht statt.

Weitere Informationen

Dienstag, 15. März 2022

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-302/20 *Autorité des marchés financiers*

Weitergabe von Insiderinformationen – Pressefreiheit

Die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde wirft einem Finanzjournalisten vor, er habe vor der Veröffentlichung von zwei Artikeln, in denen er über angebliche, weit über dem Marktpreis liegende Übernahmeangebote für Aktien bestimmter Unternehmen berichtet habe, mit verschiedenen Finanzanalysten darüber gesprochen. Kurz vor Erscheinen der Artikel kauften mehrere dieser Finanzanalysten solche Aktien und stießen sie am nächsten Tag mit Gewinn wieder ab.

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde ist der Auffassung, dass eine Information über die bevorstehende Veröffentlichung eines Presseartikels, in dem ein Marktgerücht aufgegriffen wird, geeignet sei, eine Insiderinformation darzustellen, und dass die in Rede stehenden Informationen die Voraussetzungen für die Einstufung als Insiderinformation erfüllten. Sie verhängte daher gegen den Journalisten eine Geldbuße in Höhe von 40 000 Euro.

Der Journalist hat diese Entscheidung vor den französischen Gerichten angefochten. Er macht im Wesentlichen geltend, dass sie seine Pressefreiheit verletze.

Das Berufungsgericht Paris hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Marktmissbrauchsrichtlinie 2003/6 sowie der Marktmissbrauchsverordnung Nr. 596/2014 ersucht.

Generalanwältin Kokott hat ihre Schlussanträge am 16. September 2021 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 15. März 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-61/21 *Ministre de la Transition écologique und Premier ministre (Staatshaftung für Luftverschmutzung)*

Staatshaftungsklage wegen Gesundheitsschäden durch Luftverschmutzung

Ein Einwohner der französischen Region Ile-de-France verlangt vor den französischen Gerichten, dass die zuständigen Behörden Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung ergreifen, um so seine dadurch verursachten Gesundheitsprobleme zu lösen. Außerdem verlangt er Schadensersatz in Höhe von insgesamt 21 Mio. Euro.

Das Berufungsgericht für Verwaltungsstreitigkeiten Versailles hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Richtlinie 2008/50 über Luftqualität und saubere Luft für Europa ersucht. Es möchte wissen, ob die Richtlinie dem Einzelnen bei einem hinreichend qualifizierten Verstoß eines Mitgliedstaats gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie einen Schadensersatzanspruch hinsichtlich der Gesundheitsschäden gewährt, die er aufgrund der Verschlechterung der Luftqualität erlitten hat.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 16. März 2022

11.00 Uhr

Urteil des Gerichts in den verbundenen Rechtssachen T-684/19 MEKH / ACER und T-704/19 FGSZ / ACER (Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen)

HUAT-Projekt für Gasfernleitungsanbindung zwischen Ungarn und Österreich

2015 lancierten Gasfernleitungsnetzbetreiber Bulgariens, Rumäniens, Ungarns und Österreichs ein Projekt der regionalen Zusammenarbeit, um die energetische Unabhängigkeit durch die Einspeisung von Gas vom Schwarzen Meer zu erhöhen. Dieses Projekt sah u.a. vor, am Kopplungspunkt Mosonmagyaróvár zwischen Ungarn und Österreich zusätzliche Kapazitäten zu schaffen (HUAT-Projekt).

Der ungarische Netzbetreiber FGSZ sprach sich in der Folge gegen die Verwirklichung des HUAT-Projekts aus. Auf seinen Vorschlag hin lehnte die ungarische Regulierungsbehörde MEKH das Projekt ab.

Sie war erstens der Meinung, dass das Projekt erhebliche zusätzliche Investitionen erfordere, die durch die Transporttarife nicht gedeckt würden. Zweitens würde sich das Projekt negativ auf die Preise für Großhändler und Endverbraucher in Ungarn und der gesamten Region auswirken. Drittens würde es sich nachteilhaft auf den Gasbinnenmarkt und den Wettbewerb auswirken, da das bereits umgesetzte Kopplungsprojekt HUSKAT zwischen Ungarn und der Slowakei nicht ausgelastet sei und eine Weiterleitung nach Österreich ermögliche.

Die österreichische Regulierungsbehörde Energie Control Austria hingegen genehmigte auf Vorschlag des österreichischen Netzbetreibers Gas Connect Austria das HUAT-Projekt.

Angesichts dieser entgegengesetzten Entscheidungen erließ die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) am 9. April 2019 die [Entscheidung Nr. 5/2019](#), mit der sie die Verwirklichung des HUAT-Projekts genehmigte. Der Beschwerdeausschuss der ACER bestätigte diese Genehmigung mit Entscheidung vom 6. August 2019.

Der ungarische Netzbetreiber FGSZ und die ungarische Regulierungsbehörde MEKH haben diese Genehmigung vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen T-684/19](#)

[Weitere Informationen T-704/19](#)

Donnerstag, 17. März 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-232/20 Daimler

Rechte von Leiharbeitnehmern

Ein Leiharbeiter, der fast fünf Jahre bei der Daimler AG in der Motorenfertigung eingesetzt war, ohne dass ein Vertretungsfall vorgelegen hätte, macht vor dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg geltend, dass die Überlassung nicht nur vorübergehend gewesen sei und daher ein Arbeitsverhältnis direkt mit Daimler zustande gekommen sei.

Das deutsche Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sieht seit dem 1. April 2017 vor, dass bei Überschreiten der zulässigen Überlassungshöchstdauer (gesetzlich 18 aufeinander folgende Monate, tarifvertraglich kann eine abweichende Dauer festgelegt werden) ein Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher zustande kommt. Allerdings werden (gemäß einer Übergangsvorschrift) Überlassungszeiten vor dem 1. April 2017 bei der Berechnung der Überlassungsdauer nicht berücksichtigt.

Das Landesarbeitsgericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Leiharbeitsrichtlinie 2008/104, u.a. hinsichtlich des Begriffs „vorübergehend“, hinsichtlich der Zulässigkeit des in der deutschen Übergangsregelung vorgesehenen Anrechnungsausschlusses sowie hinsichtlich der Folgen, falls die Überlassung nicht mehr vorübergehend sein sollte.

Generalanwalt Tanchev hat seine Schlussanträge am 9. September 2021 vorgelegt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 17. März 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-624/20 Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Natur des Aufenthaltsrechts nach Artikel 20 AEUV)

Aufenthaltsrecht des drittstaatsangehörigen Elternteils eines minderjährigen EU-Bürgers

Im Urteil Chavez-Vilchez vom 10. Mai 2017 hat der Gerichtshof entschieden, dass ein Drittstaatstaatsangehöriger als Elternteil eines minderjährigen EU-Bürgers nach Art. 20 AEUV (Unionsbürgerschaft) ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht in der EU geltend machen kann (siehe Pressemitteilung [Nr. 48/17](#)).

In den Niederlanden begehrt eine Ghanaerin, der als Mutter eines minderjährigen Kindes mit niederländischer Staatsangehörigkeit ein solches abgeleitetes Aufenthaltsrecht gewährt wurde, ein Jahr vor dessen Volljährigkeit die Erteilung eines Aufenthaltstitels für langfristig Aufenthaltsberechtigte. Nach der Richtlinie 2003/109 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen erteilen die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörigen, die sich unmittelbar vor der Stellung des entsprechenden Antrags fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig im Inland aufgehalten haben, unter bestimmten Voraussetzungen einen solchen Titel.

Der niederländische Staatssekretär für Justiz und Sicherheit lehnte den Antrag jedoch mit der Begründung ab, dass das vom minderjährigen Sohn abgeleitete Aufenthaltsrecht der Betroffenen seiner Natur nach vorübergehend sei und daher keinen Anspruch auf ein Daueraufenthaltsrecht nach der Richtlinie begründen könne.

Das von der Betroffenen angerufene Bezirksgericht [Rechtbank] Den Haag hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen vorgelegt, mit denen es wissen möchte, ob das in Rede stehende Aufenthaltsrecht (nach Art. 20 AEUV) seiner Art nach vorübergehend ist und daher der Erteilung eines Aufenthaltstitels für langfristig Aufenthaltsberechtigte entgegensteht.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 17. März 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-518/20 Fraport und C-727/20 St. Vincenz-Krankenhaus

Verfall von Urlaubsansprüchen bei Krankheit bzw. voller Erwerbsminderung

Im Anschluss an das EuGH-Urteil *Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften* (siehe Pressemitteilung [Nr. 165/18](#)) hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass der Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub grundsätzlich nur dann am Ende des Kalenderjahrs oder eines zulässigen Übertragungszeitraums erlischt, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor konkret aufgefordert hat, seinen Urlaub rechtzeitig im Urlaubsjahr zu nehmen, und ihn darauf hingewiesen hat, dass dieser andernfalls verfallen kann, und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat.

Andererseits versteht das BAG für den Fall, dass der Arbeitnehmer im Urlaubsjahr aus gesundheitlichen Gründen an seiner Arbeitsleistung gehindert war, das Bundesurlaubsgesetz nach Maßgabe des EuGH-Urteils *KHS* (siehe Pressemitteilung [Nr. 123/11](#)) dahin, dass gesetzliche Urlaubsansprüche bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit 15 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahrs erlöschen.

Das BAG möchte nun wissen, ob das Unionsrecht den Verfall des Urlaubsanspruchs nach 15 Monaten (oder ggfs. einer längeren Frist) auch dann gestattet, wenn der Arbeitnehmer im Verlauf des Urlaubsjahrs erkrankt und seitdem ununterbrochen arbeitsunfähig ist bzw. im Verlauf des Urlaubsjahrs die vollständige Erwerbsminderung eingetreten ist und der Arbeitgeber seine Mitwirkungsobliegenheiten nicht erfüllt hat, obwohl der Arbeitnehmer den Urlaub bis zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bzw. der vollen Erwerbsminderung zumindest teilweise hätte nehmen können (siehe BAG-Pressemitteilungen [20/20](#) und [21/20](#)).

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

[Weitere Informationen C-518/20](#)

[Weitere Informationen C-727/20](#)

Donnerstag, 17. März 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-113/17 *Crédit agricole* und *Crédit agricole Corporate and Investment Bank* / Kommission

Euro-Zinsderivate-Kartell

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2016 befand die Kommission, dass *Crédit*

Agricole, HSBC und JPMorgan Chase an einem Kartell betreffend den Handel mit Euro-Zinsderivaten beteiligt gewesen seien. Gegen Crédit agricole verhängte die Kommission deswegen eine Geldbuße von gut 114 Mio. Euro, gegen HSBC in Höhe von etwa 33,6 Mio. Euro und gegen JPMorgan Chase in Höhe von gut 337 Mio. Euro (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/16/4304](#)).

Crédit Agricole, HSBC und JPMorgan Chase haben den Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung über die Klage von Crédit agricole statt.

Weitere Informationen

Hinweis: Morgen findet die mündliche Verhandlung über die Klage von JPMorgan Chase statt.

Zur Erinnerung: Auf die Klage von HSBC hin ([T-105/17](#)) hob das Gericht mit Urteil vom 24. September 2019 die gegen HSBC verhängte Geldbuße wegen eines Begründungsmangels auf. Es bestätigte jedoch größtenteils die Feststellung der Kommission, dass sich HSBC an dem Kartell beteiligt habe (siehe Pressemitteilung [Nr. 116/19](#)). Sowohl die Kommission ([C-806/19 P](#)) als auch HSBC ([C-883/19 P](#)) haben beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen dieses Urteil eingelegt, die Kommission hat ihr Rechtsmittel jedoch später wieder zurückgenommen. Die mündliche Verhandlung über das Rechtsmittel von HSBC fand am 26. Januar 2022 vor dem Gerichtshof statt.

Mit Beschluss vom 28. Juni 2021 setzte die Kommission die Geldbuße gegen HSBC neu fest auf etwa 31,7 Mio. Euro (siehe Mitteilung der Kommission [MEX/21/3283](#)). Auch diesen Beschluss hat HSBC vor dem Gericht der EU angefochten ([T-561/21](#)).

Freitag, 18. März 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-106/17 JPMorgan Chase u. a. / Kommission

Heute findet vor dem Gericht die mündliche Verhandlung über die Klage von JPMorgan Chase gegen den Kommissionsbeschluss vom 7. Dezember 2016 statt, mit dem die Kommission gegen JPMorgan Chase wegen Beteiligung am Euro-Zinsderivate-Kartell eine Geldbuße in Höhe von gut 337 Mio. Euro verhängte (für umfassendere Informationen zu dem Kartell siehe den vorstehenden Termin betreffend die Klage von Crédit agricole).

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

